

## VERFÜGUNG

571

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. Juni 1984

Bachs. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

---

Mit Beschluss vom 3. Oktober 1983 setzte die Gemeindeversammlung Bachs die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bachs erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 24. Juni 1983 der Gemeinde Bachs sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe verzichtete auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat Bachs ersuchte mit Schreiben vom 6. Dezember 1983, die überkommunalen Naturschutzgebiete - in Uebereinstimmung mit den kommunalen - der Freihaltezone zuzuweisen. Diesem Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Bachs werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 19.6.1984 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bachs (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Juni 1984

5957/P4/K2

Versand: 6.11.84

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*R. Wegmann*